



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Technischer Ausschuss am 11.04.2024

ausführliche Tagesordnung (Seite 2)

Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 07.03.2024 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 26 - "Realisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café", Stadt Lengenfeld, hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (Seite 7)

Beschlussvorlage (Seite 8)

Anlage (Seite 10)

TOP 3 - Raumordnungsplan Wind (ROPW) als Sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz, hier: Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschl. des Umfangs und Detailierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG (Seite 11)

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage (Seite 14)

TOP 4 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 15)



ausführliche Tagesordnung

Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Niederschrift der 37. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 07.03.2024**
2. **Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 26 – „Realisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“, Stadt Lengenfeld**
hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
3. **Raumordnungsplan Wind (ROPW) als Sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz**
Hier: Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschl. des Umfangs und Detailierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG
4. **Anregungen und Mitteilungen**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 07.03.2024

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

NIEDERSCHRIFT

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

über die

37. Sitzung des Technischen Ausschusses der Wahlperiode 2019 bis 2024

am Donnerstag, den 07.03.2024 um 19.00 Uhr

**im Sitzungszimmer des Rathauses Kirchberg,
1. Etage, Neumarkt 2, Ratssaal**

(Öffentliche Sitzung)

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.02 Uhr

Seite 1 von 4

Anwesend:

Bürgermeisterin:	Frau Obst
Stadtrat / Mitglied des TA:	Herr Kaiser Herr Forbrig Herr Gnüchtel Herr Wirker
entschuldigt:	Herr Fröhlich
Gäste:	Herr Schmidt Herr Klötzer Herr Vallone (Viva Wohnbau) Herr Walther (Viva Wohnbau)
Bauamtsleiterin:	Frau Axmann
Schriefführerin:	Frau Baumgarten

Tagesordnung - öffentlicher Teil**1. Bestätigung der Niederschrift der 36. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 08.02.2024****2. Anregungen und Mitteilungen**

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet um 19.00 Uhr die 36. Sitzung des Technischen Ausschusses der Wahlperiode 2019 – 2024 im Sitzungszimmer des Rathauses, 1. Etage, Neumarkt 2.

Sie begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

zu Top 1 - Niederschrift der 36. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 08.02.2024

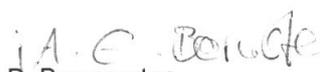
Die Niederschrift der 36. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 08.02.2024 ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Gegen Inhalt, Form und Fassung gibt es keine Einwände, sie gilt somit als genehmigt.

zu Top 2 – Anregungen und Mitteilungen

keine Themen

Frau Obst beendet die öffentliche Sitzung um 19.02 Uhr.


D. Obst
Bürgermeisterin


D. Baumgarten
Schriefführerin



TOP 2 - Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 26 - "Realisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café", Stadt Lengenfeld, hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage (Seite 8)

Anlage (Seite 10)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

**An den Technischen Ausschuss
der Stadt Kirchberg**

Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 26 - „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“, Stadt Lengenfeld

hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2024 die Einleitung eines Satzungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 26- „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“, Stadt Lengenfeld in der Fassung 01/2024 beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bestimmt. Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Daher wird der Bebauungsplan als angebotsbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 11.275 m². Da die zulässige Grundfläche des Bebauungsplans nach § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) weniger als 20.000 m² beträgt, wird das Planverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Flurstücke (Flst.) 150/3 und 156/1 der Gemarkung Grün westlich der Polenzstraße sind Teil des ehemaligen Kunststeinwerks Lengenfeld. Flst. 150/3 ist bebaut mit einem Komplex von Produktionshallen verschiedener Epochen. Flst. 156/1 bildet mit dem südlichen Teil von 150/3 den ebenfalls hoch versiegelten Freibereich der bereits langjährig leerstehenden und das Ortsbild nachhaltig und erheblich negativ prägenden Industriebrache unmittelbar an der verkehrsbündelnden Ortsdurchfahrt der B94. Dieser auch über die einbezogene Brachfläche hinaus auf den südlichen Ortsteil von Grün wirkende städtebauliche Missstand soll durch die Wiedernutzbarmachung der Industriebrache mittels Standortverlagerung des EDEKA- Marktes und Neubau eines Vollsortimenters behoben werden.

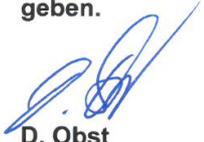
Der Hamburger Investor & Vorhabenträger, die May & Co. Wohn- und Gewerbebauten GmbH & Co. KG, plant gemeinsam mit der Handelskette EDEKA den Abriss der alten Industriebrache und den Neubau eines Marktes mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2.402 m² inklusive Bäckerei-Café und Windfang. In Abstimmung mit dem Landratsamt Vogtlandkreis ist, um hierfür Baurecht zu erlangen, ein angebotsbezogener Bebauungsplan mit Ausweisung eines Sondergebiets Lebensmitteleinzelhandel erforderlich. Notwendige Gutachten zur verträglichen Einordnung in die städtebauliche Umgebung sowie die örtliche und außerörtliche Einzelhandelslandschaft liegen vor.

Durch den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26- „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“, Stadt Lengenfeld in der Fassung 01/2024 werden keine von der Stadt Kirchberg wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) folgenden Sachverhalt:
Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 26 - „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“, Stadt Lengenfeld in der Fassung 01/2024 werden seitens der Stadt Kirchberg keinerlei Einwände erhoben.

Das Bauamt der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

INHALT

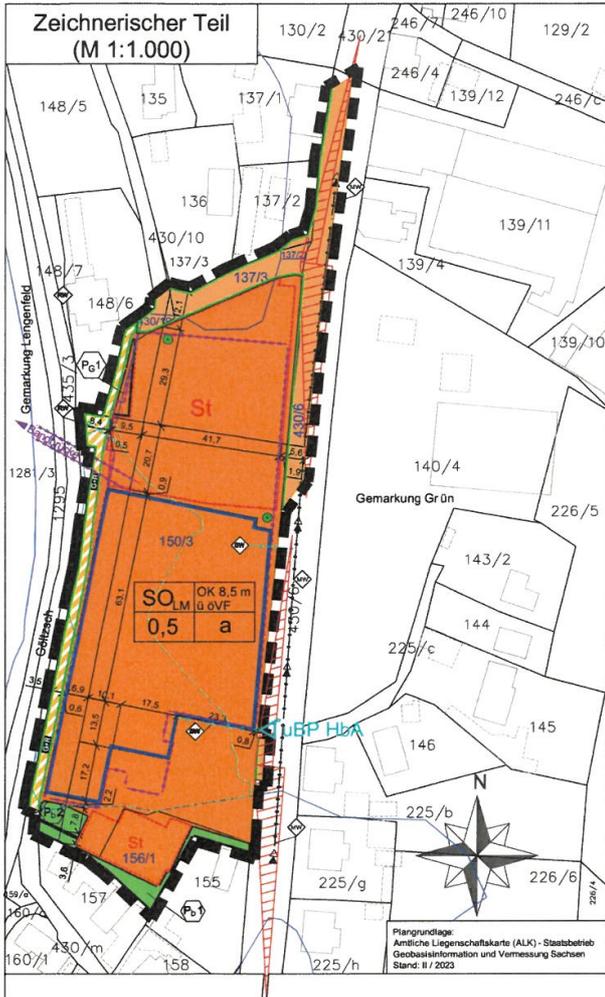
TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4



6 Verkehrsflächen / Sicherung von Einmündungsbereichen § 9 I Nr. 11 BauGB

6.1 Straßenbegrenzungslinie

6.2 Straßenverkehrsfläche, öffentlich

6.3 öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Geh- und Radweg

6.4 von Bebauung freizuhaltende Flächen Sichtdreieck für Einmündungs- und Einfahrtbereiche auf B94

7 Ver- und Entsorgungsleitungen Ver- bzw. Entsorgungsleitung unterirdisch geplant Regen- und Schmutzwasserkanal § 9 I Nr. 13 BauGB

8 Flächen für Anpflanzungen und Pflanzhaltungen § 9 I Nr. 25a i.V.m. 25b BauGB

8.1 Pflanzung Niederstrauchhecke sowie Strauchgruppen

8.2 Pflanzung von Solitärlaub- bzw. Obstbäumen in Flächen und auf Solitärstandorten

10 Abgrenzung Räumlicher Geltungsbereich § 9 VII BauGB

Nutzungsschablone

A) Art der baulichen Nutzung
B) maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen
C) Grundflächenzahl
D) Bauweise

2 Nachrichtliche Übernahmen § 9 VI u. VIIa BauGB

Zeichen Erläuterung

150/3 Flurstücksgrenzen mit Bezeichnung im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans

225/g Flurstücksgrenzen mit Bezeichnung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Planung

bestehende Wohn- und Hauptgebäude
bestehende Nebengebäude
abzubrechende Gebäudesubstanz Industriebrache Kunstseidenwerk inkl. Bandbrücke über die Göltzsch bis Bahnstrecke Zwickau - Falkenstein (geplant)

Ver- u. Entsorgungsleitung unterirdisch
Mischwasserkanal ZV Wasser / Abwasser Vogtland

Überschwemmungsgebiet der Göltzsch (festgesetzt) mit Überschwemmungslinie Hochwasser HQ 100

Überschwemmungsgefährdeter Bereich Extremhochwasser der Göltzsch mit Überschwemmungslinie Hochwasser HQ 300

Pflanzliste Laubbäume

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	C	überwiegend schattig
Malus spec.	Apfel (in Sorten), Zierapfel		
Prunus spec.	Süßkirsche (i.S.), Zierkirsche		
Pyrus communis	Birne (i.S.)		
Quercus robur	Stieleiche		
Sorbus aucuparia	Eberesche		
Tilia cordata	Winterlinde		
Tilia platyphyllos	Sommerlinde		

Pflanzliste Heckengehölze

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Dt. Name
A	überwiegend sonnig	C	überwiegend schattig
Prunus spinosa	Schlehe	Crataegus laevigata	Zweiggriff, Weißdorn
B	sonnig bis schattig		
Corylus avellana	Haselnuss	Lonicera nigra L.	Sw. Heckenkirsche
Crataegus spec.	Eingriffeliger Weißdorn		
Malus sylvestris	Holzapfel	Pyrus pyraister	Holzbirne
Ligustrum vulgare	Liguster	Prunus padus	Traubenkirsche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		

1 Erläuterung zeichnerischer Festsetzungen gemäß Planeintrag

Planzeichen	Planungsrechtliche Festsetzung	Rechtsgrundlage
	1 Art der baulichen Nutzung 1.1 Sondergebiet (SO) Lebensmitteleinzelhandel	§ 9 I Nr. 1 BauGB § 11 III BauNVO
GRZ 0,5	2 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 I Nr. 1 BauGB
OK 10,0 m ü öVF	2.1 Grundflächenzahl	§ 16 II Nr. 1 BauNVO
uBP HbA	2.2 maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen	§ 16 IV BauNVO
a	2.2.2 Kennzeichnungspunkt des unteren Bezugspunkts zur Bestimmung der HbA an der Grenze zur öVF	
	3 Bauweise abweichende Bauweise	§ 9 I Nr. 2 BauGB § 22 I BauNVO
	4 Überbaubare Grundstücksfläche 4.1 Baugrenze	§ 9 I Nr. 2 BauGB § 23 I BauNVO
	5 Flächen für Stellplätze	§ 9 I Nr. 4 BauNVO

Textlicher Teil

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 I Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet (SO-u) dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zur Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung.

(2) Innerhalb des Baugebiets ist die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben für Lebensmittel mit einer maximalen Verkaufsfläche von maximal 0,266885 m² / m² festgesetzter Sondergebietsfläche (2,450 m²) zulässig. Non-Food-Sortimente / Randsortimente dürfen auf maximal 10% der zulässigen Verkaufsfläche angeboten werden.

(3) Weiterhin sind im Plangebiet zulässig, unüberdachte Stellplätze gemäß Planeintrag für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf sowie weitere, dem Betrieb der Einzelhandelsbetriebe dienende Verkehrs-, Abstell- und Lagerflächen u.ä. untergeordnete Nebenanlagen.



TOP 3 - Raumordnungsplan Wind (ROPW) als Sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz, hier: Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschl. des Umfangs und Detailierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG

Beschlussvorlage (Seite 12)

Anlage (Seite 14)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

**An den Technischen Ausschuss
der Stadt Kirchberg**

**Raumordnungsplan Wind (ROPW) als Sachlicher Teilregionalplan für die Planungsregion Region
Chemnitz**

**hier: Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Abs. 1
Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und
Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) und an der Festlegung des
Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschl. des Umfangs und
Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.02.2024 vom Planungsverband Region Chemnitz wurde mitgeteilt, dass am 20. Juni 2023 die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz (PV RC) stattfand. Zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe zur Ausweisung von mindestens 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete Wind gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und § 4a (SächsLPIG) ist ein Raumordnungsplan Wind (ROPW) als sachlichen Teilregionalplan aufzustellen.

Die 34. Sitzung der Verbandsversammlung des PV RC hat am 25. Januar 2024 die frühzeitige Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG) zu den Unterlagen für die Erstellung des ROPW und die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts gemäß § 8 ROG beschlossen (Beschluss Nr. 03/2024).

Als Zeitraum für die Unterrichtung wurde der 16. Februar 2024 bis 5. April 2024 bestimmt. Die Abgabe der Stellungnahme hat bis zum 19.04.2024 zu erfolgen.

Bei der Aufstellung des ROPW wird gemäß § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt. Die durchzuführende Umweltprüfung umfasst gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Dazu ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG zu ermitteln und festzulegen (Scopingverfahren zur Umweltprüfung).

In der vorliegenden Planunterlage sind Ausschlussgebiete und Suchraum dargestellt. Das Ausschlussgebiet weist einen Siedlungspuffer von 600 m und das erweiterte Ausschlussgebiet einen Siedlungspuffer von 1000m aus. Der Suchraum ist mit einem Siedlungspuffer von 1000 m dargestellt.

Das erweiterte Ausschlussgebiet mit einem Siedlungspuffer von 1.000 m weist eine Fläche von 4 % der Regionsfläche aus. Aus dieser Fläche werden 2 % für Windkraftflächen in der Region benötigt. Für die Stadt Kirchberg wäre das eine Fläche im Hohen Forst südlich des Krankenhauses Kirchberg im Anschluss an die Ortsumgehung S282n sowie eine Fläche an der Gemarkungsgrenze Stangengrün-Wolfersgrün am Burkersbach.

Kann sich nicht auf die erweiterte Ausschlussgebietsfläche geeinigt werden, wird das Ausschlussgebiet mit Siedlungspuffer von 600 m maßgebend. Damit entstehen weitere Splitterflächen für mögliche Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Kirchberg. Die bereits genannten Flächen würden sich ausweiten und zusätzlich würden Flächen nordöstlich in Cunersdorf, eine Fläche südlich vom Steinbruch Schellenberg sowie eine Fläche südlich der Ortsumgebung S 282n zwischen Wolfersgrün und Leutersbach und eine Fläche südöstlich von Stangengrün an der Gemarkungsgrenze zu Obercrinitz hinzukommen, welche Windkraftstandorte werden können.

Die östliche Fläche im Hohen Forst befindet sich im Weltkulturerbegebiet Montanregion Erzgebirge. Die weiteren Flächen sowohl im Siedlungspuffer 600 m als auch im Siedlungspuffer 1000 m liegen im Landschaftsschutzgebiet „Kirchberger Granit“.

Nach § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in einem Landschaftsschutzgebiet „die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort, „in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde“ liegt.“

Die Stadt Kirchberg fordert, dass der Suchraum sowohl außerhalb des Weltkulturerbegebietes Montanregion Erzgebirge als auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kirchberger Granit“ gelegt wird.

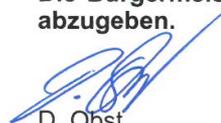
Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) folgenden Sachverhalt:

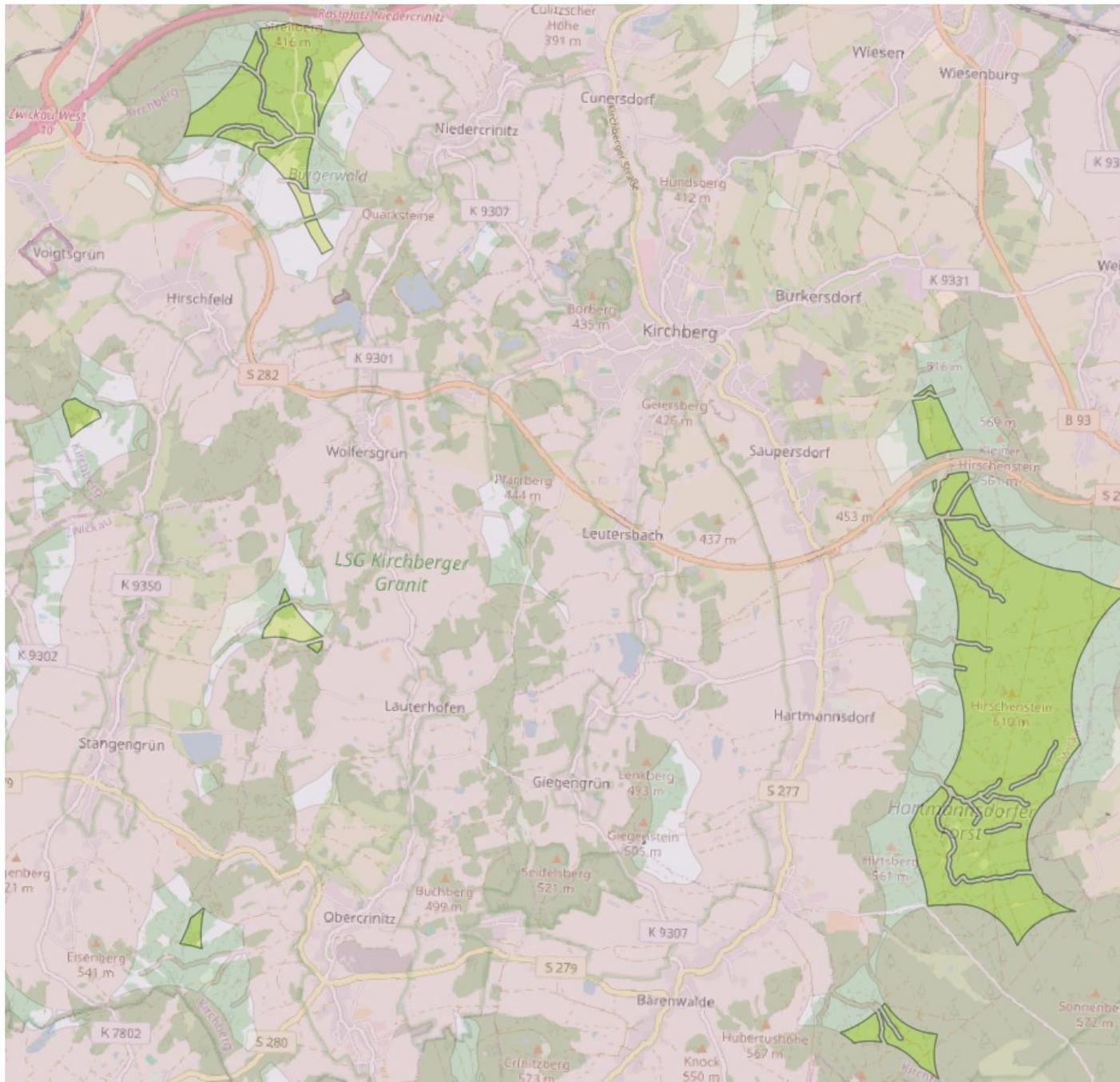
Gegen die Ausarbeitung des Planentwurfs gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen und an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschl. des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts gemäß § 8 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG bestehen von Seiten der Stadt Kirchberg Bedenken.

Die Stadt Kirchberg fordert, dass der Suchraum sowohl außerhalb des Weltkulturerbegebietes „Hoher Forst“ - Montanregion Erzgebirge als auch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kirchberger Granit“ gelegt wird.

Die Bürgermeisterin der Stadt Kirchberg wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.



D. Obst
Bürgermeisterin



- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4



TOP 4 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4